

Stand 10.07.2020

Übersicht über Hilfsangebote für Unternehmen und Arbeitnehmer/innen aufgrund der Corona-Krise

Dieses Informationsblatt enthält eine Übersicht über wichtige Förderprogramme und Hilfestellungen auf Kommunal-, Landes- und Bundesebene für Unternehmen und Arbeitnehmer/innen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Stadt Bad Münster am Deister
Anika John
Tel.: 05042 / 943-123
E-Mail: anika.john@bad-muender.de

1. Unterstützungsmaßnahmen (Liquiditätshilfen) der Stadt Bad Münster zur Bewältigung der Auswirkungen der Coronakrise

- Unmittelbar und nicht unerheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31.12.2020 Anträge auf Stundung fälliger **Gewerbesteuern**, sowie Anträge auf Anpassung der **Vorauszahlungen** auf diese stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird verzichtet.
 - Gleiches gilt sinngemäß für die **übrigen kommunalen Steuer- und Abgabearten**, sofern diese durch Maßnahmen aufgrund der Pandemie vergleichbar betroffen sind.
 - **Sondernutzungsgebühren** von Gewerbetreibenden werden für den Zeitraum der angeordneten Geschäftsschließungen erlassen, bereits geleistete Zahlungen erstattet.
 - **Kindertagesstättengebühren** der Eltern der Krippen- und Hortkinder sowie der Eltern, die im Regelbereich „Zusatzleistungen“ wie z.B. Frühbetreuung oder über die Regelbetreuung hinausgehende Stunden gebucht haben, werden für den Zeitraum der angeordneten Schließungen der Einrichtungen erlassen, soweit keine Notbetreuung in Anspruch genommen wurde. Im Falle der Notbetreuung erfolgt nur die Abrechnung der regulären Betreuungszeiten. Auch hier werden bereits geleistete Zahlungen erstattet.
- ➔ Ansprechpartner Stadt Bad Münster

2. Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes (bis 49 Beschäftigte) – Antragstellung seit 01.06.20 nicht mehr möglich

- Zielgruppe: Soloselbstständige, Angehörige freier Berufe, kleine Unternehmen, Landwirte, die in Folge der Covid-19-Pandemie in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sind
 - Soforthilfe bis max. 25.000 Euro gestaffelt nach der Anzahl der Beschäftigten
 - Gewährung einmal je Unternehmen/Antragsteller
 - bereits erhaltene Soforthilfe des Landes wird auf diese Soforthilfe in voller Höhe angerechnet
 - Unternehmen, die bereits am 31.12.2019 in Schwierigkeiten waren, erhalten keine Soforthilfe
 - Was wird gefördert: der Fehlbetrag der sich aus den geschätzten Einnahmen und dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand der nächsten drei Monate ergibt, z.B. Mieten, Pachten, Leasingraten; Lebenshaltungskosten gehören nicht dazu
 - eine Überkompensation darf nicht entstehen, bedeutet die Zuschüsse dürfen die zu deckenden Kosten nicht übersteigen
 - Staffelung der Soforthilfe nach Betriebsgröße:
 - Bis 9.000 Euro bei bis zu 5 Beschäftigten
 - Bis 15.000 Euro bei bis zu 10 Beschäftigten
 - Bis 20.000 Euro bei bis zu 30 Beschäftigten
 - Bis 25.000 Euro bei bis zu 49 Beschäftigten
 - Beantragung ist befristet bis zum 31.05.2020, seit dem 01.06.20 ist die Antragstellung nicht mehr möglich
- Beantragung über die NBank
→ www.soforthilfe.nbank.de
→ Tel.: 0511 / 300 31 – 333

3. Soforthilfe des Landkreises Hameln-Pyrmont und der kreisangehörigen Kommunen (bis 49 Beschäftigte) – Antragstellung mit Beginn des Programms Überbrückungshilfen (siehe Nr. 5) nicht mehr möglich

- Zielgruppe: kleine gewerbliche Unternehmen, Angehörige freier Berufe, Soloselbstständige, die infolge der Covid-19-Pandemie in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sind und/oder in Liquiditätsengpässe geraten sind und die ihre Betriebsstätte im Landkreis haben
- Staffelung nach Betriebsgröße:
 - bis 5 Beschäftigte 3.000 Euro
 - bis 10 Beschäftigte 5.000 Euro
 - bis 30 Beschäftigte 10.000 Euro
 - bis 49 Beschäftigte 20.000 Euro
- Gewährung einmal je Unternehmen/Antragsteller
- Programm des Landkreises ist subsidiär, es besteht die Verpflichtung des Antragstellers zur Beantragung der Niedersachsen-Soforthilfe Corona (siehe Nr. 2)
- eine Kombination mit der Niedersachsen-Soforthilfe Corona (siehe Nr. 2) ist zulässig

- Überkompensation ist jedoch nicht zulässig
- ➔ Beantragung über den Landkreis Hameln-Pyrmont
- ➔ Tel. 05151/ 903 1919
- ➔ Internet: <https://www.hameln-pyrmont.de/hinweisefuerunternehmen>

4. Niedersachsen Liquiditätskredit (bis 10 Mitarbeiter) - Land

- Kredite von bis zu 50.000 Euro pro Fall als Liquiditätshilfe
- keine Sicherheiten erforderlich
- ➔ Beantragung über die NBank
- ➔ <https://www.nbank.de/Blickpunkt/Covid-19-%E2%80%93-Beratung-f%C3%BCr-unsere-Kunden.jsp>
- ➔ Tel.: 0511/3003 333

5. Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen

- Bundesförderung soll die Existenz von gefährdeten Unternehmen, Soloselbstständigen und Angehörigen freier Berufe sowie gemeinnützigen Unternehmen und Organisationen im Zeitraum von Juni bis August sichern
- Antragstellung erfolgt über den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer
- Liquiditätshilfe in Form eines Zuschusses, der maximal für 3 Monate beantragt werden kann
- Antragsfrist endet am 31.08.2020
- Auszahlung soll bis 30.11.2020 erfolgen
- Antragsteller muss durch coronabedingte Schließungen oder Auflagen erhebliche Umsatzeinbußen erleiden, dies wird angenommen, wenn die Summe der Umsätze der Monate April bis Mai 2020 um mind. 60% im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen sind
- gefördert werden fortlaufende betriebliche Fixkosten, wie Mieten und Pachten, Zinsaufwendungen, Personalaufwendungen (die nicht vom Kurzarbeitergeld umfasst sind)
- Höhe der Förderung bemisst sich an der Höhe der Umsatzeinbußen des Fördermonats im Vergleich zum Vorjahresmonat:
 - Mehr als 70% - 80% der Fixkosten
 - 70% - 50% - 50% der Fixkosten
 - Unter 50% - 40% - 40% der Fixkosten
- Maximalförderung beträgt 150.000 Euro für 3 Monate, bei Unternehmen bis 5 Beschäftigte 9.000 Euro, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigte 15.000 Euro
- ➔ <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de>

6. Wirtschaftsstabilisierungsfonds für größere Unternehmen

- Zugang erhalten Unternehmen, die eine Bilanzsumme von mehr als 43 Mio. Euro aufweisen, Umsatzerlöse von mehr als 50 Mio. Euro erzielen und mehr als 249 Arbeitnehmer/innen im Jahresdurchschnitt beschäftigen

- Der Fonds ermöglicht dem Bund, sich direkt an Unternehmen zu beteiligen.
- Der Fonds sieht Liquiditätsgarantien, Kapitalmaßnahmen und die Refinanzierung als Stabilisierungsinstrumente vor.
- Er ist befristet bis Ende 2021.
- ➔ Ansprechpartner sind Banken, Sparkassen und andere Finanzierungspartner

7. Bürgschaften über die Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB)

- NBB verbürgt Hausbankkredite für nahezu alle Branchen bis zu einer Größenordnung von 2,5 Mio. Euro, davon bis zu 240.000 Euro im Expressverfahren innerhalb weniger Tage
- ➔ Beratung und Beantragung über die Hausbank
- ➔ <https://www.nbb-hannover.de/ueber-uns/aktuelles/coronavirus/>

8. Kreditprogramm der KfW mit Haftungsfreistellung

- Unterstützungen sind grundsätzlich kombinierbar
- KfW Sonderprogramm 2020 für kleine, mittelständische und Großunternehmen, Freiberufler und Selbstständige
- Das Programm wird über die Programme „KfW-Unternehmerkredit“, „ERP-Gründerkredit - Universell“, „KfW Sonderprogramm 2020 – Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ umgesetzt, deren Förderbedingungen modifiziert und erweitert wurden.
- Kreditprogramm auch für kommunale Unternehmen und gemeinnützige Organisationen im Bereich der kommunalen und sozialen Infrastruktur
- ➔ Beratung und Beantragung über die Hausbank
- ➔ <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>
- ➔ Tel.: 0800 / 539 9001

9. Kurzarbeitergeld

- Antrag auf Lohnersatzzahlung bei Verkürzung der Arbeitszeit und Verminderung des Entgeltes
- Anspruch besteht, wenn mind. 10% der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 % haben
- anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100% erstattet
- in Betrieben, in denen Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen genutzt werden, wird auf den Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verzichtet
- auch für Leiharbeiter/innen
- Bezug bis zu 12 Monate, unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 21 Monate
- erleichterte Regelungen gelten rückwirkend ab 01.03.20
- Vorübergehend wird auf die vollständige Anrechnung des Entgelts aus einer Beschäftigung, die während der Kurzarbeit aufgenommen wird, verzichtet (vgl. auch Nr. 17)

- ➔ Beratung und Beantragung über die Agentur für Arbeit
- ➔ <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-uebersicht-kurzarbeitergeldformen>
- ➔ Tel.: 0800 / 4 5555 20

10. Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Corona-Virus

- zinsfreie Steuerstundungen, betrifft Einkommens-, Körperschafts- und Umsatzsteuer
- erleichterte Herabsetzung von Vorauszahlungen, betrifft Einkommens-, Körperschaftssteuer und Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen
- Verzicht auf überfällige Steuerschulden bis zum 31.12.20, Säumniszuschläge, die in dieser Zeit gesetzlich anfallen, sollen erlassen werden, betrifft Einkommens-, Körperschafts- und Umsatzsteuer
- Voraussetzung: Steuerpflichtiger ist unmittelbar von den Auswirkungen des Virus betroffen
- ➔ Beantragung bevorzugt via ELSTER über das Finanzamt
- ➔ <https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-steuerliche-Massnahmen.html>
- ➔ Finanzamt Hameln Tel.: 05151 / 204-0

11. Zuschüsse für Unternehmensberatung

- Zuschüsse zur Unternehmensberatung, insbesondere für Unternehmen in Schwierigkeiten
- Beratungskosten bis zu einer Höhe von 4.000 Euro werden mit bis zu 90% gefördert
- ➔ Beantragung über Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
- ➔ https://www.bafa.de/DE/Wirtschafts_Mittelstandsfoerderung/Beratung_Finanzierung/Unternehmensberatung/unternehmensberatung_node.html;jsessionid=409499ACA248A1309982A8B73F58AD7B.2_cid362
- ➔ Tel.: 06196 / 908-1570

12. Änderung bei den Insolvenzantragspflichten

- Es kann aus administrativen oder organisatorischen Gründen nicht sichergestellt werden, dass die zur Verfügung stehenden Hilfen rechtzeitig bei den Unternehmen ankommen.
- Daher wurde eine Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis 30.09.2020 beschlossen. Sie soll rückwirkend auch den Zeitraum ab dem 01.03.2020 abdecken.
- Aussichten auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit müssen bestehen.
- ➔ Beratung durch Steuerberater wird empfohlen

13. Erleichterter Zugang zur Grundsicherung (Arbeitslosengeld II)

- Vereinfachung des Zugangs zur Grundsicherung zur Sicherung des Lebensunterhalts
- Bedürftigkeitsprüfung erst im Nachgang vorgesehen
- Verzicht auf Offenlegung der Vermögensverhältnisse
- Ausnahmen gelten für 6 Monate
- ➔ <https://www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung>
- ➔ Beratung und Beantragung über die Agentur für Arbeit
- ➔ Tel: 0800 / 4 5555 23

14. Mietrecht

- Kündigungsschutz für Mieter/innen von Wohn- und Gewerbeimmobilien, wenn Mietschulden auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie zurückzuführen sind für die Zeit vom 01.04.20 – 30.06.2020
- gilt für Pachtverträge entsprechend
- Verpflichtung zur Zahlung bleibt grundsätzlich weiter bestehen, Verzugszinsen bei Aussetzen der Zahlung möglich
- Kündigung möglich, wenn Rückstände nicht bis spätestens 30.06.2022 beglichen sind

15. Leistungsverweigerungsrecht für Kleinstunternehmen und Verbraucher

- Kleinstunternehmen und Verbrauchern wird, zunächst befristet bis 30.06.20, für bedeutsame Dauerschuldverhältnisse die Möglichkeit zur Leistungsverweigerung eingeräumt, wenn die Umstände auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sind.
- Ziel ist die Sicherstellung von Grundversorgungsleistungen wie Gas, Wasser, Strom und Telefon
- Voraussetzung:
 - betrifft zivilrechtliche Verträge
 - Dauerschuldverhältnis muss vor 08.03.20 geschlossen worden sein
 - Gefährdung Lebensunterhalt oder der wirtschaftlichen Grundlagen seines Erwerbsbetriebs

16. Zahlungsaufschub für Verbraucherdarlehen

- Zahlungspflichten aus Verbraucherdarlehen (Abschluss vor dem 15.03.2020), die bis zum 30.06.2020 fällig werden, sollen gesetzlich um 3 Monate gestundet werden, wenn der Schuldner in Folge der Pandemie nicht zahlen kann. Damit verbunden ist eine Verlängerung des Vertrags um 3 Monate, um Raten nach Ablauf der Frist nicht doppelt zahlen zu müssen.
- Regelung gilt bis 30.06.2020

17. Stundung von Sozialbeiträgen

- Beantragung einer Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen möglich
- ➔ Beratung und Beantragung durch die jeweilige Krankenkasse

18. Gelegentliche Arbeitnehmerüberlassung

- Unternehmen, die eigentlich keine Arbeitnehmerüberlassung durchführen, aufgrund der Corona-Krise eigene Arbeitnehmer anderen Unternehmen überlassen wollen, benötigen hierzu ausnahmsweise keine Erlaubnis
- Voraussetzung: Überlassung in eine Branche mit akutem Arbeitskräftemangel (z.B. Landwirtschaft, Ernährung, Lebensmittellogistik, Gesundheitswesen; also systemrelevante Bereiche), Arbeitnehmer muss der Überlassung zustimmen, keine dauerhafte Arbeitnehmerüberlassung beabsichtigt, zeitliche Begrenzung auf aktuelle Krisensituation
- nicht erlaubt ist die Überlassung an Unternehmen des Baugewerbes für Arbeiten, die grundsätzlich von Arbeitern übernommen werden
- für Arbeitnehmer in Kurzarbeit: das während der Arbeitnehmerüberlassung erzielte Entgelt wird teilweise nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet (befristete Regelung bis 31.10.20), Arbeitnehmer informiert Stammarbeitgeber über Höhe des Zuverdienstes, der dies bei der Berechnung und Auszahlung des Kurzarbeitergeldes berücksichtigt
- ➔ Beratung über die Agentur für Arbeit
- ➔ Tel.: 0 800 4 5555 20

19. Durchführung virtueller Gremiensitzungen

- Ausnahmen von der Präsenzpflcht bei Gremienversammlungen für privatrechtlich organisierte Unternehmen.
- Möglichkeit Beratungen und Beschlüsse im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen durchzuführen bzw. herbeizuführen, vorausgesetzt die Mehrheit des Gremiums stimmt der Vorgehensweise zu
- befristet bis 31.12.20

20. Hilfen für touristische Unternehmen

- Info-Portal Corona Navigator bietet aktuelle Nachrichten, Fakten und Handlungsempfehlungen für die Tourismusbranche
- ➔ <https://corona-navigator.de/>

21. Ergänzendes Unterstützungspaket für Start-Ups

- Zusätzlich zu den bestehenden Hilfen, die Start-Ups grundsätzlich zur Verfügung stehen, schafft der Bund ergänzende Hilfen
- Bund stellt 2 Milliarden Euro zur Verfügung für folgende schrittweise umzusetzende Maßnahmen:
 - Stärkung der Wagniskapitalinvestoren

- Unterstützung der Finanzierungsrunden bei ausfallenden Fondsinvestoren
- Unterstützung von jungen Start-Ups ohne Wagniskapitalgeber im Gesellschafterkreis

22. Digitalbonus.Niedersachsen an Bedarf von Unternehmen in der Corona-Krise angepasst

- der Zuschuss bis 10.000 Euro aus dem Förderprogramm kann ab sofort auch explizit für Homeoffice-, Videokonferenz- und Telemedizin-Technik beantragt werden
- ➔ Beratung und Beantragung über das Kundenportal der NBank
- ➔ www.nbank.de

23. Sonderfonds für Kulturschaffende Niedersachsen

- Die Niedersächsische Sparkassenstiftung und die VGH-Stiftung haben einen Sonderfonds aufgelegt.
- Bis zum 30.06.20 können freiberuflich bzw. selbstständig tätige Kulturschaffende Anträge auf eine Soforthilfe von einmalig 2.000 Euro stellen.
- Die Arbeit muss inhaltlich einem der in den Förderkonzeptionen der Stiftungen definierten Förderbereichen zuzuordnen sein (z.B. Bildende Kunst, Museumspädagogik, Literatur, Wissenschaft, Denkmalpflege)
- ➔ Antragstellung online unter: www.vgh-stiftung.de oder www.nsk.de

Weitere Informationen und Telefonnummern

- **Sonderseite Bundeswirtschaftsministerium**
<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>
Hotline für allg. wirtschaftsbez. Fragen zum Corona Virus: 030 / 18615 1515
- **Sonderseite Niedersächsisches Wirtschaftsministerium**
https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/coronavirus_informationen_fur_unternehmen/informationen-zu-den-auswirkungen-des-coronavirus-185950.html
Hotline: 0511 / 120 57 57
- **Informationen für Beschäftigte und Unternehmer aus der Land- und Ernährungswirtschaft**
<https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/coronavirus-faq-186571.html>
Hotline: 0511 / 120 2000
- **Landkreis Hameln-Pyrmont**
Hotline: 05151 / 903 19 19
<https://www.hameln-pyrmont.de/hinweisefuerunternehmen>
- **Industrie- und Handelskammer Hannover**
Hotline: 0511 3107 245
- **Handwerkskammer Hannover**
Hotline: 0511 34859 0